

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

9C 334/2021

Urteil vom 30. Juni 2021

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Parrino, Präsident,
Gerichtsschreiberin Fleischanderl.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. April 2021 (C-496/2021).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 29. April 2021 (Poststempel) gegen das Nichteintretensurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. April 2021,
in die Mitteilung (en) des Bundesgerichts vom 5. respektive 20. Mai 2021 an A. _____, worin auf die fehlende Beilage in Form des vorinstanzlichen Urteils, die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist,
in die daraufhin von A. _____ am 28. Mai 2021 der deutschen Post zuhanden der IV-Stelle für Versicherte im Ausland übergebene, mit Schreiben vom 2. Juni 2021 von dieser an das Bundesgericht weitergeleitete Eingabe samt Beilagen,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt,

dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3),

dass nach der Rechtsprechung eine Beschwerdeschrift, welche sich bei Nichteintretensurteilen lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügende Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 E. 1b; Urteil 9C 686/2016 vom 19. Oktober 2016),

dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil C-496/2021 vom 9. April 2021 auf die vom Beschwerdeführer gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 15. Januar 2021 eingelegte Rechtsvorkehr nicht eingetreten ist, da der Beschwerdeführer weder die im Nachgang verlangte Beschwerdeverbesserung eingereicht noch innert Frist den geforderten Kostenvorschuss geleistet habe,

dass sich der Beschwerdeführer in seinen Eingaben vor dem Bundesgericht mit keinem Wort zu den Gründen äussert, die zum vorinstanzlichen Nichteintretensurteil geführt haben, sondern einzig seinen "Widerspruch" dagegen einlegt,

dass die Eingaben den genannten inhaltlichen Mindestanforderungen an eine Beschwerde demnach nicht genügen,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht

einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 30. Juni 2021

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl